



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/125/2025

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Amt für Finanzen

Datum: 13.10.25

Beratungsgegenstand:

Hebesatzsatzung Realsteuern 2026

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich
Gemeindevertretung		öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hebesatzsatzung zu den Realsteuern ab 01.01.2026.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

☐ laut Beschlussentwurf	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
☐ laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in Verbindung
mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG)
§ 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG)

Sachverhalt, Begründung:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden seit dem Haushaltsjahr 2025 in einer gesonderten Hebesatzsatzung unabhängig von der Haushaltssatzung festgelegt.

Der aktuell vorliegende Satzungsentwurf beinhaltet die Beibehaltung der Grundsteuern A (360 v.H.) und B (440 v.H.), zuletzt neu festgelegt 2025 auf Grund der durchgeführten Grundsteuerreform sowie die Anhebung der Gewerbesteuer von 323 v.H. auf 340 v.H. ab dem Haushaltsjahr 2026.

Die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2026 werden somit wie folgt festgesetzt.

Grundsteuer A 360 v.H.

Grundsteuer B 440 v.H

Gewerbesteuer 340 v.H

In der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wurde die Gewerbesteuer seit 2008 nicht verändert. Der aktuelle Hebesatz 2025 von 323 v.H. lag bis 2023 über dem für die Schlüsselzuweisungen herangezogenen Nivellierungshebesatz des Landes Brandenburg. Die aktuell übermittelten Hebesätze für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen durch das Ministerium der Finanzen und für Europa liegen wie folgt vor (Anlage 2):

Grundsteuer A 335, Grundsteuer B 415, Gewerbesteuer 335

Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für die Realsteuern der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wurde der jeweilige Nivellierungshebesatz (gewogener Durchschnittshebesatz aller Gemeinden der jeweiligen Steuerart, abgerundet auf den nächsten ohne Rest durch fünf teilbaren Hebesatz) angewendet. Die berechnete eigene Steuerkraft ist Grundlage für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen.

Als Folge des höheren Durchschnittshebesatzes werden der Gemeinde Wusterhausen/Dosse höhere Steuerzuflüsse angerechnet, als dies tatsächlich der Fall ist. Auf dieser Berechnungsgrundlage werden dann weniger Schlüsselzuweisungen zugeteilt. Diese Methodik unterstellt, dass die eigene Steuerkraft in nicht ausreichendem Maß ausgeschöpft wird. Auf Grund der finanziellen Situation, nicht zuletzt bedingt durch die geringe Einwohnerzahl der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, kann auf die Erzielung der durchschnittlichen Steuereinnahmen nicht verzichtet werden. Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Steuereinnahmen aus der Gewerbesteuer 2026 (Plan 1.600.000,00 €) trotzdem im Vergleich zu 2023 (Ist-Wert 2.100.012,39 €) voraussichtlich deutlich niedriger ausfallen werden. Dies ist eine Folge der konjunkturellen Entwicklung der letzten Jahre im Allgemeinen sowie unternehmerischer Entscheidungen wichtiger Gewerbesteuerzahler zum Nachteil der Gemeinde.

Die Hebesätze sind Bestandteil der Haushaltsplanung 2026. Im Rahmen der nächsten Haushaltsplanungen wird eine jeweils erneute Prüfung des realen Steueraufkommens vorzunehmen sein. Die vollständigen Messbescheide für die Grundsteuern werden durch die weiterhin andauernde Bearbeitung der Finanzämter erst Ende 2026 vollständig vorliegen. Der aktuelle Grundsteuerbetrag von 712.098,00 € liegt aktuell noch unter den Erwartungen von 760.000,00 €. Für bisher nicht vorliegende Messbeträge wurden aktuell Vorauszahlungsbescheide erstellt. Es wird daher davon ausgegangen, dass der Planwert zum Jahresende erreicht werden kann. Das tatsächliche kassenwirksame Steueraufkommen ist derzeit nicht abschließend vorhersehbar.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja, siehe weitere Ausführungen

Ertrag/Einzahlung der Maßnahme:

Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer)

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan 2026 veranschlagt?

☒ ja	Grundsteuer A	Sachkonto: 61.11.00	Produkt: 40110	Ansatz (in € 201.000,00)
	Grundsteuer B	Sachkonto: 61.11.00	Produkt: 40120	Ansatz (in € 600.000,00)
	Gewerbesteuer	Sachkonto: 61.11.00	Produkt: 40130	Ansatz (in € 1.600.000,00)

Werden die geplanten Erträge/Einzahlungen erreicht?

☒ ja

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen (falls notwendig):

siehe Sachverhalt

Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf Hebesatzsatzung 2026

Anlage 2 - Informationen zur kommunalen Haushaltsplanung 2026 und Übersendung der regionalisierten
Steuerschätzung vom Mai 2025